

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2490

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.01.2024



Nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28.12.2023

Information des Finanzausschusses beim Thema Fluthilfe – Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 47. Sitzung des Finanzausschusses unter TOP 2 „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023)“ hat die Abgeordnete Frau Beate Raudies um fortlaufende enge Einbindung und Information des Ausschusses beim Thema Fluthilfe (Richtlinien, Maßnahmen etc.) gebeten.

Aus diesem Anlass übersende ich Ihnen anbei zur Information den Entwurf für die Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen in Schleswig-Holstein nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste.

Der Entwurf wurde bereits am 15.12.2023 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände und heute dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein jeweils per E-Mail zur Anhörung übersendet. Wir streben an, die Richtlinie im Januar 2024 zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.

Katja Günther

Anlage: Richtlinienentwurf

Richtlinie
zur Förderung der Wiederherstellung von Küstenschutzanlagen in Schleswig-Holstein nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) vom

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Wiederherstellung von Anlagen zur Sicherung der Küsten gegen Überflutungen und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff, welche bei der Ostseesturmflut vom 19. bis 21. Oktober 2023 zerstört oder beschädigt worden sind.
- 1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der Ziffer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig ist die Wiederherstellung in Form der Beseitigung von Schäden an öffentlich gewidmeten oder küstenschutz- und naturschutzrechtlich zugelassenen Küstenschutzanlagen:
 - a. Hochwasserschutzwerken, insbesondere von Regionaldeichen, einschließlich notwendiger Wege (Deichverteidigungs- und Treibselräumwege),
 - b. sonstiger Bauwerke des Küstenschutzes in der Hochwasserschutzlinie,
 - c. Bühnen, Wellenbrechern und sonstigen Einbauten in See,
 - d. Uferschutzwerken.
- 2.2 Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a-d können ebenfalls gefördert werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie

Stiftungen des öffentlichen Rechts sein. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des MEKUN weitere Träger Zuwendungsempfänger sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2 Der direkte ursächliche Zusammenhang des Schadens mit der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 ist durch eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers im Antrag zu bestätigen.

4.3 Im Rahmen der Antragstellung sind Art und Umfang der Beeinträchtigung zu beschreiben und darzulegen, in welcher Weise die beantragte Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

4.4 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn vorhandene Genehmigungen, (z.B. Küstenschutz- und naturschutzrechtliche Genehmigungen) grundsätzlich bei Antragstellung, spätestens jedoch bei Durchführung der Maßnahme vorliegen, oder die wiederherzustellenden Küstenschutzanlagen öffentlich gewidmet sind. Dies ist spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen.

4.5 Schäden, die durch das Land anderweitig oder durch Dritte finanziert werden, bleiben unberücksichtigt.

4.6 Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, sind nicht förderungsfähig, es sei denn, der vorzeitige Beginn wurde in besonders begründeten Fällen im Einzelfall zugelassen. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gilt nicht für Maßnahmen, die zur Vermeidung von Folgeschäden bereits im Wege der zur Sicherung erforderlichen Reparaturarbeiten begonnen wurden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen gewährt. Die Förderquote beträgt in der Regel 90 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben.

5.2 Schäden unterhalb von 5.000 Euro werden nicht gefördert.

- 5.3 Die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bei Baumaßnahmen wird grundsätzlich vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV/VV-K zu § 44 LHO“ ermittelt. Soweit die Maßnahme gleichzeitig auch anderen Interessen dient, sind die förderungsfähigen Ausgaben entsprechend zu reduzieren.
- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes unmittelbar entstehen.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind für die unter Ziffer 2 aufgeführten Maßnahmen:
- die förderungsfähigen Bauausgaben der Vorhaben der Ziffer 2 a bis d, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Ausgaben verbleiben;
 - die Bauoberleitung und die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der förderungsfähigen Ausgaben;
- 5.6 Förderungsfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind und einer Wiederherstellung des Küstenschutzes dienen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.
- 6.2 In Fällen der Amtshilfe im Rahmen von Notsicherungen zwischen Kommunen und Wasser- und Bodenverbänden können die Zuwendungen für Ausgaben, die für die Antragstellenden getragen wurden, weitergeleitet werden.
- 6.3 Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Eigenleistungen sind bare Eigenmittel und der Wert der unbaren Leistungen.

7. Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags in einfacher Ausfertigung an den LKN.SH als bautechnisch zuständige Stelle. Für die Antragstellung sind die durch das MEKUN eingeführten Antragsformulare zu verwenden.
- 7.2 Die Antragsfrist endet am 1. Mai 2024.
- 7.3 Die beantragten Maßnahmen müssen grundsätzlich bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.
- 7.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet ohne Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Antrag. Der Zuwendungsbescheid kann Nebenbestimmungen nach § 107 Landesverwaltungsgesetz enthalten.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme nach Nr. 1.3 der VV oder nach Nr. 1.3.1 der VV-K zu § 44 LHO erteilen. Damit bleibt eine danach begonnene Maßnahme förderungsfähig. Die Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV oder die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- 7.7 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von dieser Richtlinie zugelassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 19. Oktober 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Kiel, 2023

Tobias Goldschmidt

Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein